



Vorlage Nr.:

1/2025

Beschlussvorlage

Zu den Sitzungen:

Hörden am Harz:
 Ausschuss für Dorfentwicklung, Bauen und Finanzen
 Hörden am Harz:
 Verwaltungsausschuss
 Rat der Gemeinde Hörden am Harz

Für persönliche Vermerke

TOP	Ja	Nein	Enth.

X öffentlich
 nichtöffentlich

Beschluss über die Jahresrechnung 2021 und Entlastung des Gemeindedirektors

Anlagen: - 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekosten	Eigenanteil	erwartete Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge o.ä.)
0,00	0,00	keine <input type="checkbox"/>	0,00

Mittel stehen zur Verfügung	Veranschlagung im Haushaltsjahr	Teil des Haushaltsplanes	Veranschlagung im IP des Jahres/der Jahre	in Höhe von	Produktkonto
Ja	Nein				
X		2025			

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Hörden am Harz wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird nach § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.
3. Der ordentliche Überschuss in Höhe von 149.389,96 € wird in voller Höhe den Rücklagen aus ordentlichen Überschüssen zugeführt.
4. Der außerordentliche Überschuss in Höhe von 1.896,57 € wird in voller Höhe den Rücklagen aus ordentlichen Überschüssen zugeführt.

Erläuterung:

Die Jahresrechnung als Gegenstück zum Haushaltsplan stellt das Ergebnis der Haushaltswirtschaft dar. Die Verwaltung legt damit gegenüber dem Rat über die Ausführung des Haushaltsplanes Rechenschaft ab.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung wurde vom Gemeindedirektor festgestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung 2021 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss am 25.04.2024 in elektronischer Form zur Prüfung vorgelegt. Diese Vorlage wurde durch das Rechnungsprüfungsamt per Mail bestätigt. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 22.07.2024 bis 19.12.2024.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist der Jahresabschluss dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Gemeindedirektors zu diesem Bericht vorzulegen. Eine Stellungnahme zum Schlussbericht ist nicht erforderlich, da seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Prüfbemerkungen angebracht worden sind. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat über die Jahresrechnung zu beschließen und über die Entlastung des Gemeindedirektors zu entscheiden. Eine Entlastung stellt den Gemeindedirektor als direkten Adressaten, aber auch alle an der Haushaltswirtschaft beteiligten Bediensteten von disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen aus Sicht des Rates aufgrund der bekannten Tatsachen frei. Die Entlastung hat jedoch keine absolute befreiende Wirkung, da der Beschluss bei später festgestellten Verstößen geändert oder widerrufen werden kann.

Mit dem Beschluss muss auch gleichzeitig eine Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses 2021 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 110 NKomVG getroffen werden. Ein Überschuss des Jahresergebnisses ist in die sog. Überschussrücklage zuzuführen. Somit könnte der **ordentliche Jahresüberschuss** in Höhe von 149.389,96 € der ordentlichen Überschussrücklagen zugeführt werden. Das **außerordentliche Jahresergebnis** in Höhe von 1.896,57 € könnte der außerordentlichen Überschussrücklagen zugeführt werden. Die Abwicklung der Vorjahresergebnisse findet erst mit dem Jahresabschluss 2022 statt. Mit der Beschlussfassung über die Abwicklung des Vorjahresergebnisses würde die **Rücklage des ordentlichen Ergebnisses** zum 31.12.2022: 273.179,43 € ausweisen. Die **Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses** hingegen würde zum 31.12.2022: 4.878,11 € ausweisen.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich auszulegen.

gez. Kaiser